

# **Hygieneplan zum Infektionsschutz**

in den Vereinsräumen für die kulturelle Bildung der Gemeinde Tholey  
im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen

Stand: 20. Mai 2020

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Allgemeine Vorbemerkungen
2. Allgemeine Hygienemaßnahmen
3. Voraussetzungen für die Nutzung von Vereinsräumen
4. Ausnahmen

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Gemäß Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020, § 7, ist der Betrieb von Vereinsräumen zum Zwecke kultureller Bildungsarbeit unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen wieder gestattet.

## **2. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie des ersten Grades und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung sollte in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Fluren) getragen werden.

Folgende allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (etwa 1,5 m),
- keine persönliche Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insbesondere nach dem Besuch der Toilette sowie vor und nach dem Aufenthalt wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren,

- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Alle Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

### **3. Voraussetzungen für die Nutzung von Vereinsräumen**

- Die Gruppengröße ist abhängig von der verfügbaren Räumlichkeit und der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen wie unter 2. beschrieben. Das bedeutet auch, dass ggf. Tische, Stühle oder ähnliches in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.
- Interaktive Methoden, die persönliche Nähe erfordern, sind aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden.
- Der instrumentale und vokale Unterricht (Musikvereine, Chöre) darf nur durchgeführt werden, soweit nicht mehr als 3 Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen.
- Beim Betreten und Verlassen der Räume/ Häuser ist ebenfalls auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten; eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden. Warteschlangen beim Zutritt sind zu vermeiden.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Aufnahme der Vereinsarbeit keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Die Vereine/ Nutzer müssen die Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes vorab unter Vorlage eines Hygieneplanes entsprechend der Vereinstätigkeit bei der Gemeinde anzeigen und genehmigen lassen. Hierbei muss der Verein/ Nutzer auch einen verantwortlichen Hygienebeauftragten benennen.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist es erforderlich, dass jeder Verein/ Nutzer Name, Erreichbarkeit und Wohnort der einzelnen Nutzer je Gruppe und Trainingszeit dokumentiert, einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet.

### **4. Ausnahmen**

Die zuständige Ortpolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

Tholey, den 20.05.2020

Hermann Josef Schmidt  
Bürgermeister